

# Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See

Mitgliedsgemeinden: Kochel a. See und Schlehdorf



## Amtliche Bekanntmachung

Nr. 01-2022

### Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO) Regelung der Verkehrsverhältnisse in Kochel a. See, Einrichtung einer Haltverbots-Zone im Bereich der „Alten Straße“

Die Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See erlässt für die Gemeinde Kochel a. See im Einvernehmen mit den am Verfahren beteiligten Stellen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gemäß §§ 44 Abs. 1 und 45 Abs. 1b StVO in Verbindung mit Art. 2 S. 1 Nr. 1 und Art. 3 Abs. 1 Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) folgende verkehrsrechtliche

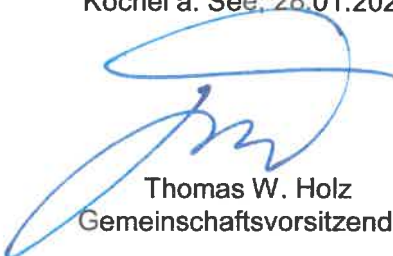
#### ANORDNUNG:

1. Für den Bereich „Alte Straße v. Hs. 1 bis Hs. 21“ in der Gemeinde Kochel a. See, OT Kochel a. See wird ein beidseitiges Haltverbot angeordnet.
2. Im unter Ziffer 1 genannten Bereich sind die Verkehrszeichen (VZ) Nr. 283-10 (Haltverbot-Anfang), VZ 283-30 (Haltverbot-Mitte) und das VZ 283-20 (Haltverbot-Ende) aufzustellen.
3. Die Anordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der neuen Verkehrszeichen in Kraft.
4. Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen obliegt der Gemeinde Kochel a. See
5. Die Anordnung 15-2021 vom 16.12.2021 wird aufgehoben.

#### **Begründung:**

Da sich durch das bestehende, einseitige Haltverbot die Parksituation auf die andere Straßenseite verlagert hat wird im unter Ziffer 1 genannten Bereich, um die Verkehrssicherheit weiterhin zu gewährleisten, mit Absprache der zuständigen Polizeistation Kochel a. See die Einrichtung eines beidseitigen Haltverbot angeordnet.

Kochel a. See, 28.01.2022



Thomas W. Holz  
Gemeinschaftsvorsitzender